

Ortspolizeireglement

vom 10. Juni 2024

Auflage-Exemplar

PRÄAMBEL

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Wo Menschen zusammenleben, braucht es Regeln, damit unsere Gesellschaft funktioniert und sich ihre Individuen entfalten können. Je mehr Menschen nahe beieinander leben und je heterogener die Gesellschaft ist, desto wichtiger wird dieser Grundsatz.

Das Ortspolizeireglement beinhaltet Regeln, welche dazu dienen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten bzw. nötigenfalls wiederherzustellen. Diese von den Stimmberechtigten verabschiedeten Regeln sollen ihren Teil dazu beitragen, Klarheit zu schaffen, was in Studen gilt.

Doch das Zusammenleben in einer Gesellschaft wird nicht nur durch formelle Gesetze bestimmt, sondern genauso durch informelle Regeln, wie Sitte, Anstand, Moral usw.

Mit einem rücksichtsvollen und vorurteilslosen Umgang mit unseren Mitmenschen und einem Mindestmass an Toleranz und Verständnis für die Bedürfnisse und Sichtweise unseres Gegenübers können wir mindestens so viel bewegen. Gehen Sie aufeinander zu – erst recht im Konfliktfall.

Das Ortspolizeireglement setzt den Rahmen. Es kann das bewährte «rede mitenang» keinesfalls ersetzen.

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Gestützt auf

- auf das kantonale Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1) und
- Art. 7 Bst. a des Organisationsreglements vom 30. November 2011 der Einwohnergemeinde Studen

erlässt die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Studen im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Es schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene.

⁴ Der Gemeinderat kann Verordnungen zu diesem Reglement erlassen.

Zuständigkeiten

Art. 2

¹ Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben werden in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, namentlich im Organisationsreglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, festgelegt.

² Soweit die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde keine Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, ist der Gemeinderat als Polizeiorgan zuständig.

³ Erfordert die Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben die Androhung oder den Einsatz von polizeirechtlichem Zwang, ist ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig.

Übertragung von Polizeiaufgaben

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts polizeiliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst, qualifizierten Dritten übertragen.

² Sofern die Gemeinde Studen mit der Kantonspolizei allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Ressourcen- oder einen Brennpunktvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.

Information und Beratung
Art. 4
Die Gemeinde kann zu aktuellen polizeilichen Themen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

Amts- und Vollzugshilfe
Art. 5
Die Gemeinde leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte.

2. Nutzung des öffentlichen Grundes

Grundsatz
Art. 6
¹ Die gemeinverträgliche Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde bedarf einer Bewilligung.

³ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind unter Beachtung der konkreten Umstände so zeitig einzureichen, dass die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und das Gesuch der zuständigen Stelle zum Beschluss unterbreitet werden können.

Unzulässige Benützung des öffentlichen Grundes
Art. 7
¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Raums, durch welche andere Personen belästigt, eingeschüchtert oder in Angst versetzt werden, ist unzulässig und kann nicht bewilligt werden.

² Als unzulässige Benützung gelten namentlich nachstehende Sachverhalte:

- a) das unverhältnismässig offensive, aggressive Werben;
- b) das öffentlich sichtbare Rauschtrinken in Ansammlungen;
- c) der öffentlich sichtbare Konsum von illegalen Drogen in Ansammlungen.

³ Die unzulässige Benützung von öffentlichem Grund kann mit Busse bestraft werden.

Auflösung von Ansammlungen
Art. 8
Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder gefährdet wird, erheblicher Lärm und/oder Verunreini-

gungen produziert werden oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.

Gemeindeliegenschaften

Art. 9

¹ Das Beklettern, Besprayen, Verschmutzen oder Beschädigen von öffentlichen Gebäuden ist verboten.

² Die Gemeinde kann einer Person oder Personengruppe den Zutritt zu den Schul- und Sportanlagen, dem Jugendtreff oder anderen Liegenschaften der Gemeinde für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn Absatz 1 und/oder die Benützungsvorschriften für die entsprechenden Liegenschaften in schwerwiegender Weise missachtet, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder Anweisungen der zuständigen Hauswarpersonen keine Folge geleistet werden.

Videoüberwachung

Art. 10

¹ Die Gemeinde kann den öffentlichen Raum zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten, im Rahmen von Art. 123 ff. PolG, mit einer Videoüberwachungsanlage überwachen lassen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung. Er stellt die Anliegen des Datenschutzes und der Grundrechte sicher.

Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen

Art. 11

¹ Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege sowie der verantwortlichen Person.

³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Kundgebungen aus aktuellem, politischem Anlass oder bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzurufen.

Verbot von Camping

Art. 12

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Reklamen auf öffentlichem Grund

Art. 13

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Verordnung oder Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb bewilligter Flächen ist verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, kann mit Busse bestraft werden.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.

Bettelei

Art. 14

Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.

3. Schutz vor übermässigen Immissionen

Grundsatz

Art. 15

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

4. Schutz der öffentlichen Ruhe

Grundsatz

Art. 16

¹ Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann.

² Es können Ausnahmen bewilligt werden.

Nachtruhe	<p>Art. 17 Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.</p>
Mittagsruhe	<p>Art. 18 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ² Während der Mittagsruhe sind lärmige Gartenarbeiten, wie Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benutzung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten untersagt.</p>
Lärmintensive Geräte	<p>Art. 19 ¹ Der Betrieb lärmiger Geräte, namentlich von Rasenmähern, Fadenmähern, Laubbläsern usw., ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, sowie samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr untersagt. ² An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist, gestützt auf das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1), jede Tätigkeit untersagt, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigt. Als solche Tätigkeit gilt namentlich das Rasenmähen, inklusive der Nutzung von Rasenmäher-Robotern.</p>
Landwirtschaft	<p>Art. 20 ¹ Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen. ² Auf die Ruhebedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohnern ist Rücksicht zu nehmen.</p>
5. Feuerwerk	
Umgang mit Feuerwerk	<p>Art. 21 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.</p>
Abbrennen von Feuerwerk	<p>Art. 22 ¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. ² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.</p>

6. Jugendschutz

Aufenthalt in öffentlichem Raum

Art. 23

¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigten Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.

Verbot des Konsums alkoholischer Getränke und Tabak

Art. 24

¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum ist denjenigen Personen untersagt, welche gemäss übergeordneter Gesetzgebung aufgrund ihres Alters diese Suchtmittel noch nicht erwerben dürfen.

² Bei Widerhandlungen werden die Sorgeberechtigten informiert.

7. Tierhaltung

Tierhaltung

Art. 25

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Dünste oder durch das Verhalten des Tieres belästigt wird und weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Verrichtet ein Tier seine Notdurft an öffentlich zugänglichen Stellen, so sind die Exkremente durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu beseitigen.

³ Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Reiten

Art. 26

Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden oder Verunreinigungen einschränken.

8. Fundsachen

Fundbüro

Art. 27

¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro. Gefundene Sachen, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.00 aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

9. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 28

¹ Die Polizeiorgane sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden und Verursachern auferlegt.

³ Zur Durchsetzung von Verfügungen kann, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) angedroht werden.

Entzug von Bewilligungen

Art. 29

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.

Verwaltungsrechtspflege

Art. 30

Für die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Anfechtung von Bussenverfügungen.

Strafbestimmungen

Art. 31

¹ Wer gegen die Artikel 6 Abs. 2, Art. 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 5, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 14, Art. 15, Art. 16 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 21, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Reglements verstösst, oder eine nach diesen Bestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (Art. 58 ff. GG; Art. 50 ff. GV).

² Von Kindern und Jugendlichen begangene Widerhandlungen werden durch die Jugendgerichtsbehörden beurteilt.

10. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a) das Ortspolizeireglement vom 13. Juni 2007
- b) der Bussenkatalog zum Ortspolizeireglement vom 13. Juni 2007 vom 23. Mai 2007

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024.

Studen, 10. Juni 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Heinz Lanz
Gemeindepräsident

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. XX vom XXXXXXXXXX publiziert.

Studen, 10. Juni 2024

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber